

Praktikumsordnung (gültig ab 20.03.2019)

(in Ergänzung zum Curriculum für das Bachelorstudium *Linguistik* und dem Curriculum für das Masterstudium *Psycho-, Neuro- & Klinische Linguistik* an der Universität Salzburg).

§ 1. Geeignete Einrichtungen

Gemäß den Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes (§ 124 Abs. 4 SGB V in der Fassung vom 22.05.2018) können studienbegleitende klinisch-therapeutische Praktika nur in folgenden Einrichtungen absolviert werden:

- a) zugelassene Praxen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie mit einem Therapeuten mit einer dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Teilgebiet,
- b) klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech- bzw. sprachtherapeutischer Abteilung, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige fachliche Leiter der Abteilung im jeweiligen Teilgebiet die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V und eine Berufserfahrung von drei Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist,
- c) Arztpraxen von HNO-Ärzten mit Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie.
- d) Phoniatriisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige fachliche Leiter der Einrichtung im jeweiligen Teilgebiet die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V und eine Berufserfahrung von drei Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist.

§ 2. Voraussetzungen, Betreuung und Nachweise

- Vorbereitung: Die Studierenden müssen während der Bachelor-Phase die Lehrveranstaltung „Einführung in die Klinische Linguistik“ sowie die Praktikumsveranstaltung „Vorbereitung Praxis“ besucht haben. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten sie ein Formular des Praktikumszeugnisses, das an die Leiter der o. g. Einrichtungen weiter gegeben wird.
- Durchführung: Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch Personen, die gemäß § 124 Abs. 2 SGB V als Supervisoren anerkannt sind.
- Die Nachbereitung erfolgt gemäß den „Leitlinien zur Erstellung der Praktikumsberichte am Fachbereich Linguistik“. Diese Leitlinien werden ortsüblich bekannt gegeben. Die dementsprechenden Nachweise in Form von jeweils einem Praktikumsbericht (1 Praktikumsbericht im Rahmen des BA-Studiums, 1 Praktikumsbericht im Rahmen des MA-Studiums) sind Teil der jeweiligen Prüfungsleistung.

§ 3. Inhalte und Ziele

Das Praktikum dient dazu,

- grundlegende diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben
- zu hospitieren und

- unter Supervision gemäß den Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes eigenverantwortliche Therapiesitzungen durchzuführen.

Das Ziel erstreckt sich bei einer Verbindung von Theorie und Praxis darauf, eine Vorbereitung auf das spätere Berufsfeld zu ermöglichen.

§ 4. Stundenverteilung

Während des Studiums sind einschlägige Praktika abzuleisten, die in der

- Bachelor-Phase 10 ECTS (entspricht 250 Stunden)
- Master-Phase 9 ECTS (entspricht 225 Stunden)

entsprechen.

Die Stundenverteilung erstreckt sich auf die Störungsgebiete und Erscheinungsformen:

- Aussprachestörungen und Sprachentwicklungsstörungen,
- Stottern und Poltern bei Kindern,
- Sprachstörungen bei Hörschäden,
- Rhinophonien,
- Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie,
- Kau- und Schluckstörungen.

Von den insgesamt 475 Stunden entfallen

- höchstens 62 Stunden auf ein Beobachtungspraktikum
- mindestens 413 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt, wobei der Anteil der Vorbereitung, Dokumentation und Nachbereitung mit Reflexion im Durchschnitt je Praktikumsstunde maximal 20% (entsprechend 82 Stunden) betragen darf. Die Aufteilung der Beobachtungsanteile (13 %) und unmittelbaren Patientenkontakte (87 %) gilt auch innerhalb der einzelnen Indikationsbereiche.

Für eine Krankenkassenzulassung für die unten angeführten Indikationsbereiche (Teilzulassung) erfolgt eine verbindliche Stundenaufteilung gemäß den Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes in:

<i>Indikationsbereich</i>		<i>Stunden</i>
SP1 – SP3 SF	Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien	240
SP4	Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear- Implantat-Versorgung	40
SP5 – SP6	Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie	140
SC1 – SC2	Kau- und Schluckstörungen	50
	Summe	470

§ 5. Ergänzung zu 4.

Sollte eine **volle** Krankenkassenzulassung für alle Indikationsbereiche angestrebt werden, müssen für die folgenden zwei Indikationsbereiche **zusätzliche** Lehrveranstaltungen und Praktikumsstunden in folgendem Umfang absolviert werden. Die prozentuale Aufteilung der Praktikumsstunden muss dabei gemäß Punkt 4 erfolgen.

Hinweis: Lehrveranstaltungen zu den Indikationsbereichen RE1/RE2 und ST1/ST2/ST3/ST4 werden am FB Linguistik jedoch im Allgemeinen **nicht** angeboten!¹

<i>Indikationsbereich</i>		ECTS	<i>Stunden</i>
RE1 – RE2	Stottern und Poltern	6	50
ST1 – ST4	Stimmstörungen	8	80

¹ Insofern Lehrveranstaltungen zu diesen Indikationsbereichen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, können diese jedoch anerkannt werden.